



Stötefalke



CE-Dokumentation für Maschinen

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Stötefalke CE Dokumentation

Stand 30. November 2021

Inhalt

I	Allgemeines	3
II	Vertragsgegenstand.....	3
III	Angebote und Vertragsschluss.....	3
IV	Höhere Gewalt /Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfangs.....	4
V	Mitwirkungspflichten des Bestellers/Auftraggebers/Kunden.....	4
VI	Änderung, Absage und Stornierung von Seminaren	5
VII	Gewährleistungsausschluss für Beratungen, Seminarinhalte bzw. Seminarunterlagen.....	5
VIII	Abnahme technischen Dokumentation oder Übersetzung	6
IX	Mängel/ Leistungsstörung bei Dokumentations- oder Übersetzungsleistungen.....	7
X	Haftung.....	7
XI	Vergütung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug	8
XII	Abtretung/Aufrechnung/Gegenrechte.....	9
XIII	Schweigepflicht/ Datenschutz	9
XIV	Schutz des geistigen Eigentums /Schutzbereich des Auftrages	10
XIV	Verhältnis Stötefalke-CE Dokumentation zu Dritten/Wettbewerbsverbot/Referenzen	10
XV	Verjährung	10
XVI	Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand	11
XVII	Schlussbestimmungen	11

I Allgemeines

Auf die mit Stötefalke-CE Dokumentation geschlossenen Verträge über Dienstleistungen und Produkte, insbesondere im Umfeld von Technischen Dokumentationen, Risikobeurteilungen und Beratungen, Übersetzungsleistungen sowie für den Unternehmensbereich Seminarveranstaltungen

finden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller/Auftraggeber/Kunden.

Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers/Auftraggeber/Kunden gelten nur insoweit, sofern und solange Stötefalke-CE Dokumentation ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

II Vertragsgegenstand

- (1) Angebote und Leistungen von Stötefalke-CE Dokumentation betreffen ausschließlich Technischen Dokumentationen, Risikobeurteilungen und Beratungen mit dem Wissen und dem Erfahrungsschatz eines langjährigen Technischen Redakteurs, Übersetzungsleistungen sowie Seminarveranstaltungen. Eine Rechts- oder Steuerberatung findet nicht statt.
- (2) Der Besteller/Auftraggeber/Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Stötefalke-CE Dokumentation zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

III Angebote und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von Stötefalke-CE Dokumentation sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Stötefalke-CE Dokumentation ist an eigene Angebote lediglich drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden.
- (2) Die Auftragserteilung ist für den Besteller/Auftraggeber/Kunden mit Unterzeichnung und Zugang des Auftrags bei Stötefalke-CE Dokumentation verbindlich. Eines Zugangs einer Annahmeerklärung seitens des Stötefalke-CE Dokumentation bedarf es nicht. Die Anmeldung für Seminare erfolgt in Textform über Internet, Mail oder Brief. Sie wird erst durch die schriftliche Anmeldebestätigung durch Stötefalke-CE Dokumentation rechtsverbindlich. Stötefalke-CE Dokumentation ist berechtigt, Angebote des Bestellers/Auftraggebers/Kunden innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang anzunehmen. Jede Vereinbarung kommt im Zweifel erst mit schriftlicher Bestätigung von Stötefalke-CE Dokumentation verbindlich zustande.
- (3) Das Schweigen von Stötefalke-CE Dokumentation auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers/Auftraggebers/Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben und sonstige Beschreibungen, sowie Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen sind nur verbindlich, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. von Stötefalke-CE Dokumentation im Nachgang schriftlich bestätigt wird. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit dar.

- (5) Zeit- und Vergütungsprognosen von Stötefalke-CE Dokumentation in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von Stötefalke-CE Dokumentation nicht beeinflusst werden können.

IV Höhere Gewalt /Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfangs

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die Stötefalke-CE Dokumentation die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Stötefalke-CE Dokumentation die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von Stötefalke-CE Dokumentation unverschuldet sind. Stötefalke-CE Dokumentation unterrichtet den Besteller/Auftraggeber/Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.
- (2) Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfangs auf Umständen, die vom Besteller/Auftraggeber/Kunden zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Bestellers/Auftraggebers/Kunden) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen von Stötefalke-CE Dokumentation zu vergüten.
- (3) Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Besteller/Auftraggeber/Kunde- soweit kein Fall höherer Gewalt vorliegt- nach Information durch Stötefalke-CE Dokumentation ein Wahlrecht, entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.

V Mitwirkungspflichten des Bestellers/Auftraggebers/Kunden

- (1) Der Besteller/Auftraggeber/Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderlichen Information und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend Stötefalke-CE Dokumentation auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen bei der Bereitstellung der Informationen gehen zu Lasten des Bestellers/Auftraggebers/Kunden. Stötefalke-CE Dokumentation nimmt lediglich eine Prüfung auf offensichtliche Fehler vor. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist Stötefalke-CE Dokumentation nicht verpflichtet. Eine Sachverhaltsrecherche wird durch Stötefalke-CE Dokumentation nur bei gesonderter Beauftragung übernommen.
- (2) Der Besteller/Auftraggeber/Kunde stellt Stötefalke-CE Dokumentation eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.

- (3) Der Besteller/Auftraggeber/Kunde steht dafür ein, dass von ihm überlassene Informationen, Gegenstände oder andere beigestellten Hilfsmittel insofern frei von Rechten Dritter sind, als ihm das uneingeschränkte Recht zusteht, diese Stötefalke-CE Dokumentation zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen zu übermitteln oder in sonstiger Weise, z.B. durch Einsichtnahme, zu überlassen und durch die Ausführung des Auftrages unter Verwendung dieser überlassenen Informationen, Gegenstände oder andere beigestellten Hilfsmittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
- (4) Erbringt der Besteller/Auftraggeber/Kunde nach Aufforderung von Stötefalke-CE Dokumentation die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist Stötefalke-CE Dokumentation nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann Stötefalke-CE Dokumentation dem Besteller/Auftraggeber/Kunden entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

VI Änderung, Absage und Stornierung von Seminaren

- (1) Stötefalke-CE Dokumentation behält sich vor, bei zu geringer Teilnehmerzahl (spätestens 1 Woche vor Beginn) oder Ausfall des Dozenten, höherer Gewalt oder ähnlicher gleichartiger die Seminare abzusagen. In diesem Fall wird die Seminargebühr umgehend zurückerstattet.
- (2) Stötefalke-CE Dokumentation behält sich das Recht vor, Termine, Inhalte und Veranstaltungsorte der Seminare zu ändern sowie im Verhinderungsfall einen anderen Dozenten einzusetzen.
- (3) Eine nur zeitweise Teilnahme an den Seminaren berechtigt nicht zu einer Minderung der Seminargebühr.
- (4) Ein Seminarstornierung ist ausschließlich durch eine Erklärung in Textform (Mail, Brief) an Stötefalke-CE Dokumentation möglich.
- (5) Für die Stornierung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 10 % der Seminargebühr zzgl. MwSt. an. Für eine Stornierung später als 21 Werktagen vor Seminarbeginn oder bei fehlender Stornierung wird die volle Seminargebühr in Rechnung gestellt. Alternativ besteht die Möglichkeit, einen zahlenden Ersatzteilnehmer zu stellen, für den dann ab Übernahme der Buchung die gleichen Konditionen gelten.
- (6) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Änderung, Absage und Stornierung von Seminaren nur nach Maßgabe von X. Haftung und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VII Gewährleistungsausschluss für Beratungen, Seminarinhalte bzw. Seminarunterlagen

- (1) Die Beratungen werden mit größtmöglicher Sorgfalt und ebensolcher Gewissenhaftigkeit durchgeführt. Dies entbindet den Besteller/Auftraggeber/Kunden nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung der Beratungsergebnisse.
- (2) Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von Stötefalke-CE Dokumentation empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Stötefalke-CE Dokumentation die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.

- (3) Stötefalke-CE Dokumentation übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Seminarinhalte bzw. Unterlagen.
- (4) Naturgemäß tragen Referenten ihre eigene Meinung vor. Stötefalke-CE Dokumentation kann für den Inhalt der Aussagen keine Gewähr übernehmen.
- (5) Ebenso übernimmt Stötefalke-CE Dokumentation keine Haftung für Schäden, insbesondere für solche aus Unfällen, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Garderobe, Wertgegenstände oder Fahrzeuge.
- (6) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln bei Beratungen, Seminarinhalte bzw. Seminarunterlagen nur nach Maßgabe von X. Haftung und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VIII Abnahme technischen Dokumentation oder Übersetzung

- (1) Der Besteller/Auftraggeber/Kunde erhält die Leistung (technischen Dokumentation oder Übersetzung) als pdf-Datei. Die Übergabe der Dokumentation oder Übersetzung als word-Datei ist ausgeschlossen. Die Abnahme der Leistung ist unverzüglich nach Übergabe und Herunterladen/Öffnen durch den Besteller/Auftraggeber/Kunde schriftlich zu erklären, soweit die technische Dokumentation oder Übersetzung von Stötefalke-CE Dokumentation nach einer Prüfung durch den Besteller/Auftraggeber/Kunden in den wesentlichen Punkten dem erteilten Auftrag entspricht. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Besteller/Auftraggeber/Kunde die Abnahme der Leistung nicht verweigern.
- (2) Die technische Dokumentation oder Übersetzung gilt als abgenommen, wenn der Besteller/Auftraggeber/Kunde soweit er kein Verbraucher ist, innerhalb von 7 (sieben) ab Lieferdatum der technischen Dokumentation oder Übersetzung keine Mängel anzeigt.
- (3) Zeigen sich bei der Prüfung durch den Besteller/Auftraggeber/Kunden wesentliche Mängel, ist er berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und Beseitigung der Mängel zu verlangen. Mängelmitteilung und Beseitigungsverlangen müssen in Textform erfolgen. Der Mangel ist konkret zu bezeichnen. Entscheidend ist die rechtzeitig nachgewiesene Absendung der Mängelrüge.
- (4) Die Fälligkeit der Vergütung und der Beginn der Verjährungsfrist wird entsprechend aufgeschoben.

IX Mängel/ Leistungsstörung bei Dokumentations- oder Übersetzungsleistungen

- (1) Falls Stötefalke-CE Dokumentation die von diesem Vertrag erfassten Dokumentations- oder Übersetzungsleistungen nicht vertragsgemäß, nicht vollständig oder fehlerhaft erbringt, ist Stötefalke-CE Dokumentation verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für den Besteller/Auftraggeber/Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu erbringen (Recht zur Nacherfüllung). Voraussetzung ist eine detaillierte, schriftliche Rüge mit angemessener Nachfristsetzung des Bestellers/Auftraggebers/Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat.
- (2) Sofern die Nacherfüllung auch nach einer weiteren angemessenen Nacherfüllungsfrist scheitert, hat der Besteller/Auftraggeber/Kunde das Wahlrecht zwischen dem Recht zur Minderung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages. Beides ist schriftlich zu erklären.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel der Dokumentations- oder Übersetzungsleistungen ist der Besteller/Auftraggeber/Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt.
- (4) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von X. Haftung und sind im Übrigen ausgeschlossen.

X Haftung

- (1) Stötefalke-CE Dokumentation haftet sofern es sich beim Besteller/Auftraggeber/Kunden um keinen Verbraucher handelt – für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Stötefalke-CE Dokumentation oder einem Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller/Auftraggeber/Kunde vertraut hat oder vertrauen durfte.
- (2) Die Haftung von Stötefalke-CE Dokumentation entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Bestellers/Auftraggebers/Kunden zurückzuführen ist.
- (3) Die Haftung ist pro Schadensfall betragsmäßig begrenzt auf das 250.000,00 €. Die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist auf 5.000.000,00 € begrenzt.
- (4) Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftungsbegrenzung schränkt jedoch Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen und eine gesetzlich zwingende Haftung nicht ein.

XI Vergütung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, werden Leistungen von Stötefalke-CE Dokumentation –nach den jeweils bei Stötefalke-CE Dokumentation geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet.
- (2) Bei der mit Stötefalke-CE Dokumentation vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- (3) Es wird vereinbart, dass die Stötefalke-CE Dokumentation während der Geltungsdauer des abgeschlossenen Auftrages zur Einziehung der ihr zustehenden Vergütung im Lastschriftinzugsverfahren befugt ist.
- (4) Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von Stötefalke-CE Dokumentation nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist Stötefalke-CE Dokumentation berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist.
- (5) Darüber hinaus kann Stötefalke-CE Dokumentation nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann Stötefalke-CE Dokumentation dem Besteller/Auftraggeber/Kundenentweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
- (6) Bei Erstaufträgen werden 50 % der Kostenvoranschlagssumme vorab bei Auftragsannahme in Rechnung gestellt.
- (7) Stötefalke-CE Dokumentation ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder bei Aufträgen, deren Bearbeitung länger als einen Monat dauert, für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- (8) Die vorbehaltlich der vollständigen Rechnungsbegleichung erklärte Anmeldebestätigung für Seminare ist zugleich die Rechnung und mit Erhalt fällig.
- (9) Eine Teilnahme an Seminaren ist nur nach vollständiger Begleichung der Rechnung möglich.
- (10) Die Schlussrechnungsbeträge sind spätestens 15 Kalendertage nach Rechnungsstellung und Empfang der von Stötefalke-CE Dokumentation erbrachten Leistung bzw. Abnahme der erbrachten Dokumentations- oder Übersetzungsleistung zur Zahlung fällig, soweit nicht im Einzelfall ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart wurde. Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens 5 Kalendertage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller/Auftraggeber/Kunde, der kein Verbraucher ist, ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab Verzugseintritt betragen die Verzugszinsen 9% Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz, mindestens aber 10% der Rechnungssumme. Der Besteller/Auftraggeber/Kunde ist im Fall, dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses Mindestsatzes liegt, berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinsschadens nachzuweisen.
- (11) Im Falle des Zahlungsverzuges steht Stötefalke-CE Dokumentation zudem eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR zu. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

XII Abtretung/Aufrechnung/Gegenrechte

- (1) Ist der Besteller/Auftraggeber/Kunde kein Verbraucher, ist er zur Ausübung eines Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers/Auftraggebers/Kunden auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Stötefalke-CE Dokumentation zulässig.

XIII Schweigepflicht/ Datenschutz

- (1) Stötefalke-CE Dokumentation ist verpflichtet, alle Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Besteller/Auftraggeber/Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln bzw. die übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende des Vertrages zurückgeben
- (2) Stötefalke-CE Dokumentation darf die von dem Besteller/Auftraggeber/Kunden zugänglich gemachten Informationen und Tatsachen (auch in anonymisierter Form) ausschließlich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Besteller/Auftraggeber/Kunden verwenden.
- (3) Stötefalke-CE Dokumentation verpflichtet sich, Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Gegenstände der Tätigkeit für den Besteller/Auftraggeber/Kunden Dritten nur mit dessen Einwilligung auszuhändigen. Bei Einschaltung Dritter stellt Stötefalke-CE Dokumentation deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicher.
- (4) Stötefalke-CE Dokumentation ist verpflichtet auch über das Ende des Vertrages hinaus strenges Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Besteller/Auftraggeber/Kunde Stötefalke-CE Dokumentation von der Schweigepflicht entbindet. Ebenso verpflichtet sich der Besteller/Auftraggeber/Kunde gegenüber Stötefalke-CE Dokumentation, über die ihm bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangten Informationen gleichermaßen Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Nicht vertraulich sind solche Informationen, für die Stötefalke-CE Dokumentation oder der Besteller/Auftraggeber/Kunde nachweist, dass sie Stötefalke-CE Dokumentation oder dem Besteller/Auftraggeber/Kunden vor dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen bekannt waren, und Stötefalke-CE Dokumentation oder der Besteller/Auftraggeber/Kunde die Informationen frei und ohne Geheimhaltung benutzen durfte, weil sie bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der vorstehenden Punkte allgemein bekannt werden oder durch Dritte zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung oder ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind, oder der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Information bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit ohne Verletzung der vorliegenden Bestimmungen zum oder nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Information bekannt oder allgemein zugänglich gemacht wurden.

XIV Schutz des geistigen Eigentums /Schutzbereich des Auftrages

- (1) Der Besteller/Auftraggeber/Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags durch Stötefalke-CE Dokumentation gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Stötefalke-CE Dokumentation im Einzelfall publiziert werden.
- (2) Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von Stötefalke-CE Dokumentation gegenüber mit dem Besteller/Auftraggeber/Kunden verbundener Unternehmen oder Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Stötefalke-CE Dokumentation und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Bestellers/Auftraggebers/Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Besteller/Auftraggeber/Kunden und der Stötefalke-CE Dokumentation einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von Stötefalke-CE Dokumentation für den Besteller/Auftraggeber/Kunden trägt oder diese übernimmt.
- (3) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt Stötefalke-CE Dokumentation Urheber. Von Stötefalke-CE Dokumentation bereitgestellte Unterlagen unterliegen urheberrechtlichem Schutz und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne Zustimmung von Stötefalke-CE Dokumentation vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Besteller/Auftraggeber/Kunde erhält in diesen Fällen das nur den Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- (4) Nutzungsrechte an Arbeitsergebnisse von Stötefalke-CE Dokumentation nach Absatz 3 gehen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Besteller/Auftraggeber/Kunden über.

XV Verhältnis Stötefalke-CE Dokumentation zu Dritten/Wettbewerbsverbot/Referenzen

- (1) Stötefalke-CE Dokumentation ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Besteller/Auftraggeber/Kunden in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.
- (2) Der Besteller/Auftraggeber/Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Stötefalke-CE Dokumentation den Namen bzw. die Firma des Bestellers/Auftraggebers/Kunden nach Auftragsbeendigung in seine Referenzliste aufnimmt.

XVI Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers/Auftraggebers/Kunden wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund-gegen Stötefalke-CE Dokumentation beträgt ein Jahr.
- (2) Die für Schadensersatzansprüche geltenden Verjährungsfristen nach Abs. (1) gelten für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Stötefalke-CE Dokumentation, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

- (4) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit Stötefalke-CE Dokumentation eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
- (5) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (6) Die Verjährungsfrist beginnt, bei allen Ansprüchen, soweit der Besteller/Auftraggeber/Kunde kein Verbraucher ist mit dem Empfang der von Stötefalke-CE Dokumentation erbrachten Leistung bzw. soweit abnahmefähig mit deren Abnahme.
- (7) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit sie auch für Schadensersatzansprüche gelten, entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- (9) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers/Auftraggebers/Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

XVII Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für diese Bedingungen und deren Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Stötefalke-CE Dokumentation ist der Sitz der Stötefalke-CE Dokumentation.
- (3) Ist der Besteller/Auftraggeber/Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz der Stötefalke-CE Dokumentation ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

XVIII Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall eine Regelung zu treffen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.